

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 116.

Sonnabend, 20. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Geschäfts- und Anzeigenzeile (7 Ellen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Erste Zeile. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Riese eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze: 2 Pf. pro Zeile. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhler, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Mai 1916 über das Verfüttern von Kartoffeln nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Mai 1916.

659 II B IV

Ministerium des Innern. 2425
Rr. 5196.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.
Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:
§ 1. Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr als zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein

entfalten.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelrodnerlei verfüttert worden sind.

Kartoffelkörbe und Kartoffelkörbchen dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Zucker betr.

1. Die Bekanntmachung vom 22. April 1916, die Ausfuhr von Zucker aus dem Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft betr., wird hiermit aufgehoben.
2. In Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schenke- und Speisewirtschaften aller Art, sowie in Erfrischungsräumen, Trinkhallen und bei Privatmittagsessen darf bei Verarbeitung von Zucker fortan nur 1 Stück Zucker (1 Würfel) zu jeder Tasse gegeben werden.
Großenhain, am 19. Mai 1916.
Der Kommunalverband.

Brot- und Butterkarten und Fleischkonervenmarken-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 22. Mai bis 18. Juni 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt

Montag, den 22. Mai 1916,

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen, jedoch befindet sich die Ausgabestelle für den IX. Bezirk (Goethestraße, Carolastrasse, an der Gasanstalt) nicht mehr im Gesellschaftshaus, sondern bis auf weiteres im Hotel Stadt Dresden.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabe-stelle zurückzugeben.

II.

Die Ausgabe von Marken zur Entnahme städtischer Fleischkonerven findet gleichzeitig mit der Brotkartenausgabe statt.

Jede Brotkartenzugberechtigte Person erhält 2 Marken zugeteilt, die je auf 200 gr Fleischkonerven lauten.

Durch besondere Bekanntmachung wird noch bestimmt werden, welche Menge auf eine Fleischkonervenmarke entfällt, da diese Festsetzung davon abhängt, in welchem Umfang es dem Räte gelingt, weitere Konerven zu beschaffen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Mai 1916.

Wachpreise für Kleingärten.

Wir geben hiermit bekannt, daß gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 4. April 1916 — R.-Ges. Blatt Seite 284 — für den Stadtbezirk Riesa als Höchstpreis für den im Nachland zu gärtnerischer Nutzung einschließlich Wasserlieferung 20 Pf. und ohne Wasserlieferung 15 Pf. anzulegen ist.

Zu höheren Preisen darf Nachland für gärtnerische Nutzung nicht abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Mai 1916.

Städtischer Verkauf von Gefrierfleisch (Hammelfleisch).

Mittwoch, den 24. Mai 1916

vormittags von 9 Uhr bis nachmittags 7 Uhr

gelangt in den hiesigen Fleischereigeschäften ein Posten Gefrierfleisch (Hammelfleisch) zum Preise von 2 M. 45 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Die Abgabe des Gefrierfleisches darf nur an Riesaer und Promnitzer Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweis-Karte der Stadt Riesa bzw. der Gemeinde Promnitz erfolgen.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 20. Mai 1916.

Dem Amtsgerichtsdirektor Hugo hier ist das Mandatskreuz verliehen worden.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gefreite Karl Schornagel im 2. Grenadier-Regiment Nr. 101, Sohn des Hofmeisters K. Schornagel, Rittergutsbesitzer.

Es wird für die Besucher des am 30. Mai abends 8 1/2 Uhr hier stattfindenden Bunte Kunstlerabends von Interesse sein, daß bei diesem Konzert auch Olga Petri, die Tochter des früheren Dresdner ersten Hofkompositoren Herrn Petri mitwirken wird. Sie wird außer Viedern zum Klavier, auch zur Laute singen und zählt auf diesem Gebiete zu den ersten Künstlerinnen Deutschlands. Olga Petri war u. a. vor kurzem von Generalfeldmarschall von Hindenburg nach dem Hauptquartier eingeladen und fand dort ungeleiteten Beifall. Im Übrigen verweisen wir auf die Anzeige in der heutigen Nummer.

Der neuernannte sächsische Gesandte am Wiener Hofe, Alfred v. Kottig-Wallwitz, ist gestern aus Dresden in Wien eingetroffen.

Das Kriegsministerium veröffentlicht im Reichsanzeiger eine Bekanntmachung betr. die beauftragten Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stofffällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs.

Am 9. Mai vormittags 10 Uhr fand unter Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Königl. Staatsregierung eine vertrauliche Besprechung des Landeskulturates statt. In derselben wurde eingehend über die für das neue Anzeigensystem zu ergreifenden wirtschaftlichen Maßnahmen beraten. Die Beschlüsse wurden als Vorläufer an den Deutschen Landwirtschaftsrat überandt, welcher seinerseits nach erneuter Durchberatung die Vermittlung an die Reichsregierung übernahm.

Das oben erwähnte 5. Stück des Verordnungsblattes des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums enthält u. a. folgende Bestimmungen: Verordnung, den Papierverbrauch bei schriftlichen Ausfertigungen usw. betreffend; Verordnung, die Papierbeschaffung für die Kirchenbücher betreffend; Verordnung, die Fürsorge für sächsische Kriegsgefangene betreffend. In dieser Verordnung wird um die Mithilfe der Landeskonsistorien ersucht zu dem Vorhaben des Landeskonsistoriums der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen, das Arbeitsgebiet der Fürsorge für die sächsischen Kriegsgefangenen zu erweitern.

Das Blatt bringt ferner ausführlichere Mitteilungen über die im Jahre 1915 abgeschalteten Dörfenverfassungen.

Die Sächs. Staatsztg. bringt folgende Mitteilung: In verschiedenen Zeitungen befindet sich die Meldung, daß, wie verlautet, der Landtag bald nach Pfingsten zu einer kurzen Tagung zusammenzutreten werde, um in der Hauptfrage das königliche Dekret betreffend die staatliche Elektrizitätsversorgung Sachsen zu verabschieden. Nach unseren Ermittlungen an zuständiger Stelle wird hierzu bemerkt, daß über den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts des Landtags noch gar keine Bestimmungen getroffen worden sind.

Ihre königliche Hoheit Frau Prinzessin Johanna Georg hat ihr besonderes Interesse der Fürsorge für die bedürftigen sächsischen Kriegsgefangenen zugewendet. Ein von ihr erlassener Aufruf an die Mitglieder des Roten Kreuzes und seiner Zweigvereine, sich selbsttätig an der Gefangenenfürsorge zu beteiligen, hat bei diesen lebhaften Widerhall gefunden. Tausende bedürftige sächsische Kriegsgefangene konnten vom Landeskonsistorium der Vereine vom Roten Kreuz den Damen des Roten Kreuzes und seiner Zweigvereine und den Damen des Landeskonsistoriums in regelmäßiger Fürsorge gegeben werden. Allen, die sich mit der

Es darf für eine Person nicht mehr als 1/2 Pfund, jedoch zusammen an einen Haushalt nicht mehr als 2 Pfund abgeben werden.

Der Verbraucher ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Brotausweis-Karte durch Aufschreiben des Zeichens „G 2“ mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Auf eine Brotausweis-Karte, die bereits das Zeichen „G 2“ trägt, darf Gefrierfleisch nicht abgegeben werden. Der Verbraucher hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorgelegte Brotausweis-Karte schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Auch diesmal ist der Stadt Riesa soviel Gefrierfleisch überwiesen worden, daß jeder Haushalt die auf ihn entfallende Menge erhalten kann. Es wird daher gebeten, den Einkauf des Gefrierfleisches auf die oben angegebene Zeit zu verteilen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Mai 1916.

Strumpfrickerinnen.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Stricklohn für 1 Paar Strümpfe (Mittelfäden) ab 15. Mai auf

1 M. — Pf.

erhöht worden ist.

Soweit die von uns beauftragten Strickerinnen nur 75 Pf. ausbezahlt erhalten haben, können sie die ausstehenden 25 Pf. für das Paar in unserer Stadtkasse bis Freitag, den 26. Mai, nachheben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Mai 1916.

Viehweidenzählung.

Gemäß der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1916 findet am 22. Mai und am 15. jeden folgenden Monats eine Viehwirtschaftszählung, die sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt, statt.

Die Zählung wird durch unsere Amtshauptmannschaft vorgenommen werden.

Viehbesitzer, die den mit Vornahme der Zählung beauftragten Zählern den Zutritt zu ihrem Gehöft oder die erforderliche Auskunft über ihren Viehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erteilen, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Mai 1916.

Fleischabgabe in Gröba und Umgegend.

Das vom Kommunalverband überwiesene gefrorene Hammelfleisch soll am Montag, den 22. Mai, während der Verkaufsstunden von vormittags 8 Uhr bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis 7 Uhr zum Preise von 2,45 M. für das Pfund verkauft werden.

Das Fleisch kommt in den folgenden Fleischabgabestellen zum Verkauf:
in Gröba bei Herrn Reichardt und Frau verw. Strehle nur an die Einwohner von Gröba, Weida, Wödra, Forberge, Woberien und Wessa, in Werdorf bei Herrn Reichelt nur an die Einwohner von Werdorf.

Die Abgabe des Fleisches erfolgt an die Einwohner von Gröba nur gegen Vorlage der Lebensmittel-Kontrollkarte und an die Einwohner der übrigen oben bezeichneten Gemeinden nur gegen Vorlage der Brotausweis-Karte.

Gröba (Elbe), am 19. Mai 1916.

Quartiergeld-Auszahlung in Gröba.

Die verlagsweise Auszahlung der Einquartierungsentschädigungen auf das Jahr 1915 erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6.

Montag, den 22. Mai, vormittags von 8 bis 1 Uhr, an die Quartierwirte der Kirchstraße, Rauchhammerstraße, Maschinenhausstraße, des Wühlweges und der Oststraße.

Dienstag, den 23. Mai, vormittags von 8 bis 1 Uhr, an die Quartierwirte der Schauer Straße, Riesaer Straße, Rosenstraße und Schulstraße.

Mittwoch, den 24. Mai, vormittags von 8 bis 1 Uhr, an die Quartierwirte der Schlößstraße, Spinnereistraße, Steinstraße, Strehlauer Straße, Ahlemannstraße, des Wasserweges, der Weidaer Straße und Wehstraße.

Die Quartiergeber werden nur gegen Rückgabe der Quartieranweisungen an Er-wachsene ausbezahlt.

Gröba, am 19. Mai 1916.

Viehweidenzählung in Gröba.

Verordnungsgemäß findet am 22. Mai 1916 in Gröba eine Viehwirtschaftszählung statt, die sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Die Viehbesitzer werden aufgefordert, dem Zähler jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Gröba, am 20. Mai 1916.

Die Stücke der dritten Kriegsanleihe

sind eingegangen und können zu den Kassenstunden in Empfang genommen werden.

Spar-Kasse Gröba.